

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
48135 Münster

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.  
Kronenstraße 63 - 69  
44139 Dortmund

Arbeitsgemeinschaft  
Gemeindepsychiatrie Rheinland e.V.  
Eichenstr. 105 - 109  
42659 Solingen

Datum: 15. Dezember 2008  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V A 2-5030.00  
bei Antwort bitte angeben

OARin van den Berg-Thür  
Telefon 0211 855-3145  
Telefax 0211 855-  
christiana.berg-  
thuer@mags.nrw.de

**Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:**

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Deutsche Gesellschaft  
für Soziale Psychiatrie e.V.  
Zeltinger Str. 9  
50969 Köln

Förderkreis  
Sozialpsychiatrie e.V.  
Geschäftsstelle  
Hafenweg 6 – 8  
48155 Münster

Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe Behinderter  
Neubrückenstr. 12  
48143 Münster

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Abtstr. 21  
50354 Hürth

SoVD  
Sozialverband Deutschland  
Landesverband NRW  
Erkrather Straße 343  
40231 Düsseldorf

Sozialverband VDK  
Landesverband NRW e.V.  
Fürstenwall 132  
40217 Düsseldorf

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)**  
Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Änderung des Landesrechts wurden im Jahr 2003 sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die selbstständiges Wohnen ermöglichen, zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2010 in einer Hand bei den Landschaftsverbänden als überörtliche Träger der Sozialhilfe zusammengeführt.

Um den mit dem Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ eingeleiteten Modernisierungsprozess der Behindertenpolitik erfolgreich fortsetzen zu können, soll die bisher befristete Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen bis zum Jahre 2013 verlängert werden.

Beiliegend übersende ich Ihnen als Anlage den innerhalb der Landesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) einschließlich Begründung.

Damit Ihre Wünsche und Anregungen berücksichtigt werden können, bitte ich Sie, mir Ihre schriftliche Stellungnahme bis spätestens zum **20. Januar 2009** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Kinstner)

Entwurf

**Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
– Sozialhilfe –  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(AV-SGB XII NRW)**

Aufgrund des § 2 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Ziffer 2. die Wörter „bis zum 30. Juni 2013“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zu gewähren“ die Wörter „oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Abs. 2 und § 58 SGB XII sowie § 95 SGB X sind zu beachten. Die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen bis spätestens zum 30. April 2010. Ziel ist es, angesichts der Fallzahlenentwicklung die ambulanten Strukturen weiter auszubauen und im Sinne einer wohnortnahen und damit integrativen Leistungsstruktur die bestehenden stationären Wohnangebote anzupassen.“

4. An § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Förderung des selbständigen Wohnens behinderter Menschen wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehören die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und -inhalte und zur Verbesserung der Kostensteuerung. Hierbei sollen die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleis-

tung und die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems im Vordergrund stehen. Die Fachkommission arbeitet eng mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung und den Leistungsanbietern und insbesondere mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zusammen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, der Fachkommission halbjährlich über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten im Bereich der Wohnhilfen zu berichten. Die Fachkommission legt zum 30. September 2012 einen Bericht über ihre Arbeit vor.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

(2) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird dem zuständigen Ausschuss bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten."

Düsseldorf, den

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Karl-Josef Laumann

## Begründung

Durch Änderung des Landesrechts (Landesverordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes' (AV-BSHG) vom 20. Juni 2003) wurden zeitlich befristet vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2010 sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, die selbstständiges Wohnen ermöglichen, in einer Hand bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) zusammengeführt. Die getrennte sachliche Zuständigkeit für die Wohnhilfen (Kreise und kreisfreie Städte für die ambulante und Landschaftsverbände für die stationären Leistungen der Eingliederungshilfe) wurde für den damaligen nicht bedarfsgerechten Ausbau ambulanter Hilfen vor Ort als ursächlich angesehen. Maßgebliche Ziele waren die Aufhebung der vorhandenen örtlichen Versorgungslücken, die Dezentralisierung von Großeinrichtungen und der Abbau vollstationärer Plätze zugunsten ambulanter wohnortnaher Versorgungsstrukturen in allen Kreisen und kreisfreien Städten.

Gleichzeitig sollte die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe abgebremst werden.

Die Entscheidung über die befristete Zuständigkeitsänderung war mit dem Auftrag verbunden, für den Zeitraum der einheitlichen Zuständigkeit den Prozess wissenschaftlich begleiten zu lassen. Das damit beauftragte Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen hat im August 2008 seinen Endbericht vorgelegt. Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Entscheidung zur Zusammenführung der Zuständigkeiten „in einer Hand“ als richtig erwiesen hat und die für die „Hochzonung“ vorgegebenen Ziele in wichtigen Teilen erreicht werden konnten:

- Die Zahl der behinderten Menschen, die ambulant betreut selbstständig wohnen, ist deutlich gestiegen (von 15.290 im Jahr 2004 auf 26.408 im Jahr 2007).
- In allen kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen bestehen mittlerweile ambulante Angebote für behinderte Menschen, die selbstständiges Wohnen als Alternative zum stationären Wohnen ermöglichen. Die Angebotsstruktur im ambulanten Bereich hat sich sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich weiterentwickelt.
- Es wurden einheitliche, vergleichbare und transparente Grundlagen für die ambulante Leistungserbringung geschaffen.
- Erstmals gibt es für alle Kreise und kreisfreien Städte in beiden Landesteilen ein weitgehend einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe für das Wohnen. Durch die Einführung der Hilfeplanverfahren wird unter Einbeziehung der behinderten Menschen auf der Grundlage von Diskussion und Aushandlung in einem multiperspektivisch besetzten Gremium der Hilfebedarf festgestellt. Die Einzelfallsteuerung ist damit erheblich verbessert worden.
- Die durchschnittlichen Fallkosten in der Eingliederungshilfe wurden trotz steigender Gesamtfallzahlen gesenkt und damit die Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe insgesamt abgebremst (Landschaftsverband Rheinland von 32.120 € pro Person im Jahr 2004 auf 28.288 € im Jahr 2007 und Landschaftsverband Westfalen-Lippe von 28.477 € pro Person im Jahr 2004 auf 27.464 € im Jahr 2007).

Gleichzeitig ist aber auch festgestellt worden, dass wesentliche der vorgegebenen Ziele zwar in wichtigen Teilen erreicht wurden, insbesondere aber der Entflechtungsprozess von stationären Großeinrichtungen und die weitere Verbesserung der Planungsprozesse und des örtlichen Versorgungsangebots noch weiterentwickelt werden müssen.

Um den mit dem Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ eingeleiteten Modernisierungsprozess der Behindertenpolitik erfolgreich fortsetzen zu können, soll daher die bisher befristete Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Hierdurch wird der in Nordrhein-Westfalen eingeschlagene Weg, behinderten Menschen durch personenzentrierte „Hilfe aus einer Hand“ mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, gleichwohl aber durch Angebotsumsteuerung trotz steigender Fallzahlen die durchschnittlichen Fallkosten zu senken, konsequent weiter verfolgt.

#### Besonderer Teil

##### **Zu Nr. 1**

Die bisherige Befristung der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird um 5 Jahre verlängert.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind außer für die stationären auch für die Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig, um selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Mit dem 18. Lebensjahr setzt im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung der Anspruch auf selbständiges Wohnen ein. Dabei umfassen Wohnhilfen, die selbständiges Wohnen ermöglichen oder sichern, alle Hilfen außerhalb von stationären Einrichtungen, die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII oder einen Versorgungsvertrag nach § 72 ff. SGB XI haben.

##### **Zu Nr. 2**

Die Änderung dient der Beseitigung von Schnittstellen.

### **Zu Nr. 3**

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Der Hilfeprozess muss daher im Einklang mit der örtlichen Ebene angelegt sein. Gerade auf der örtlichen Ebene liegen Erkenntnisse über regionale Besonderheiten vor und können für die Angebotsvernetzung und Gemeinwesenorientierung genutzt werden.

Der Abschlußbericht zum Projekt „Selbständiges Wohnen – Individuelle Hilfe aus einer Hand“ weist bei der Zusammenarbeit zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe noch Verbesserungsbedarf aus. Eine systematische Verknüpfung von individueller Hilfeplanung und örtlicher Angebotsplanung ist vielfach noch nicht festzustellen. Mit dem Abschluss von örtlichen Zielvereinbarungen ist bereits ein Anfang für die Entwicklung örtlicher Teilhabeplanungen gemacht, die aber oft über formale Absprachen noch nicht hinausgekommen sind. Die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe muss daher zukünftig noch ausgebaut werden.

Die Vereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf Landesebene sowie die Vereinbarungen zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sollen Planungsverantwortung, Bedarfsermittlung, Angebotsplanung, Mitteleinsatz, Leistungserbringung, Einzelfallsteuerung und Zusammenarbeit umfassen.

Zum Abbau von Schnittstellenproblemen werden die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände insbesondere Kooperationsvereinbarungen zu den Kosten der Unterkunft bei den Leistungen der Hilfen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und zu den Hilfen in der Herkunftsfamilie treffen.

### **Zu Nr. 4**

Die gebotene enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen kommunalen Ebenen mit der Landesregierung soll durch die Einrichtung einer Fachkommission institutionalisiert werden.



Um eine Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige Regelung nach dem 30. Juni 2013 zu erhalten, ist eine Fortschreibung der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten bei den Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe notwendig.

#### **Zu Artikel II**

Die Verordnung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2012 begründet sich aus § 111 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.